



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 08.06.2022 beantragte die RheinPerChemie GmbH auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 3637 der Gemarkung Rheinfelden, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfelden, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die Erweiterung des Persulfatlagers um einen zusätzlichen Lagerbereich zur Lagerung von insgesamt maximal 180 Tonnen Persulfatprodukten (Ammoniumpersulfat, Natriumpersulfat und Kaliumpersulfat) ohne Mengenbeschränkung für einzelne genannte Persulfatprodukte.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 und 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen, Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

### Standort

Die Aufstellung erfolgt auf einem Industriegelände ohne weitere Eingriffe in die umliegende Natur, es sind keine Schutzgebiete betroffen.

### Abluft

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen keine neuen oder zusätzlichen Luftschadstoffe oder geruchsintensive Stoffe.

### Abwasser

Durch das geplante Vorhaben entstehen keine neuen oder zusätzlichen Abwasserströme.

### Abfall

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe B nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugeordnet (180 Tonnen, Wassergefährdungsklasse 1).

Es werden ausschließlich Feststoffe der Wassergefährdungsklasse 1 gelagert. Ein Schadstoffeintrag in den Boden kann durch die Erfüllung der Anforderungen der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

### Lärm

Durch das geplante Vorhaben werden keine Auswirkungen auf die Lärmsituation erwartet. Es ergeben sich keine Änderungen an der abzufertigenden Menge Lieferverkehrs.

### Boden

Mit dem Vorhaben werden keine neuen Flächen überbaut oder versiegelt. Es findet keine Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung oder Bodenversiegelung statt.

### Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Erweiterung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende Gebiet und die Bevölkerung. Die Tätigkeiten im neuen Lagerbereich beschränken sich auf die Ein- und Auslagerung von Produkten. Die Stoffe werden ausschließlich in geeigneten, geschlossenen Gebinden gehandhabt.

Die geplanten Änderungen werden unter Berücksichtigung des Stands der Technik durchgeführt.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 20.07.2022

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt